

Gedanken zum Konsensprinzip

Mehrfach wurde in letzter Zeit in verschiedenen Gremien über das Konsensprinzip gesprochen, meist mit dem Hinweis, es doch lieber – wegen Blockadephänomenen – abzuschaffen. Vielleicht sollten wir das, vielleicht auch es nur neu und anders ernst nehmen – auf jeden Fall aber mal darüber nachdenken.

Ich habe aus verschiedenen Quellen – einem eigenen Papier sowie einem fremden Aufsatz – einige Gedanken zum K. zusammen getragen, die ich hier in aller Unsortiertheit weitergebe:

1. Abstimmungen sind in unserer GO nicht vorgesehen. Abstimmungen sind ein Mittel in einer Mehrheitsdemokratie, um nach einer definierten Zeitspanne von Debatten eine Entscheidung einer Art herbeizuführen, die man auch als Diktatur einer Mehrheit über eine Minderheit verstehen kann.
2. Unser Konsensprinzip setzt dagegen umfassender an: Ziel ist eine Entscheidung, mit der alle leben, die alle mittragen können. Dies setzt die Fähigkeit zu Kompromissen und Hinterfragung eigener Betroffenheit voraus. Abstimmungen in dem oben beschriebenen Sinne kann es deshalb nicht geben: Als Schluss der Debatte. Als Instrument im Prozess der Konsensfindung der Entscheidungsfindung mag ein Meinungsbild nützlich sein, aber es enthebe nicht (gegebenenfalls) davon, weiter nach Kompromissen zu suchen.
3. Das Konsensprinzip setzt allerdings bei uns allen (mindestens) 2 Dinge voraus: Zunächst die Fähigkeit, die eigene Position auch offen auszusprechen, d.h. auch eine Erläuterungspflicht bei Verweigerung der Zustimmung. Zum zweiten ist auch die Fähigkeit und Bereitschaft notwendig, die eigene Betroffenheit bei bestimmten Themen zu hinterfragen und auf dieser Basis die eigene Positionen erneut abzuwägen, um so zu Kompromissen beizutragen.
4. Etwas pragmatisch aufgeweicht haben wir das Konsensprinzip durch die Minus1- bzw. Minus 2-Regelungen, die von dem absoluten Zwang zur Einigkeit aller befreien.
5. Ein Konsensprinzip lebt von der Bereitschaft aller, im oben definierten Sinn aufeinander zuzugehen. Zwar hat prinzipiell jeder ein Veto, aber Blockaden soll es auch nicht geben. Verschiedene Wege wären in einem solchen Fall – eine Minderheit verhindert einen Konsensentscheid durch ihr Veto - möglich:
 - Die Minderheit stellt ihre Bedenken zurück und trägt den Beschluß mit, was natürlich nur funktioniert, wenn die Bedenken nicht sehr schwerwiegend sind.
 - Die Minderheit trägt den Beschluß nicht mit, verzichtet aber auf ein "Veto", um einen Beschluß gemäß der Mehrheitsmeinung nicht zu blockieren.
 - Wird ein "Veto" eingelegt, so muß sich die Mehrheit einer Gruppe nicht unbedingt diesem "Veto" beugen, denn das könnte - bei Mißbrauch des Konsensprinzips - leicht zur Diktatur einer Minderheit führen oder zur völligen Beschlußunfähigkeit. Es ist durchaus möglich, in diesem Fall den Anspruch, im Konsens zu entscheiden, aufzuheben. Logische Folge ist allerdings in aller Regel die Spaltung der Gruppe.
6. Das Konsensprinzip sollte also nicht als Dogma, sondern als demokratische Verpflichtung, Minderheitsvoten ernst zu nehmen, verstanden werden, sozusagen als Teil unserer innerverbandlichen demokratischen Kultur. Im Übrigen: Das Konsensprinzip setzt eben auch den Konsens seiner Anwendung voraus. Es ist Teil unserer GO, also unserer selbstgesetzten Regularien des Umgangs miteinander. Unsere Satzung enthält andere (klassische mehrheitsdemokratische) Regeln der Entscheidungsfindung.